

Wem gehören meine Noten?

Mit Musikkultur ist das so eine Sache: Verlage nehmen es mit dem Urheberrecht und den Lizenzen sehr genau. Musiker wissen in der Regel, dass sie von ihren Noten keine Kopien machen dürfen. Aber beim Weiterverkaufen von gebrauchten Noten ist es schon kniffliger: Ist das erlaubt?

Diese und andere Fragen hat unser Redakteur Martin Jost Professor Clemens Pustejovsky aus Freiburg gestellt, Rechtsanwalt und Experte für Musik-Urheberrecht.

Vor allem anderen sind Noten zunächst einmal geistiges Eigentum, das urheberrechtlich geschützt ist. Der Hauptunterschied beispielsweise zu Büchern ist, dass sie nicht in erster Linie zum stillen individuellen Lesen gedacht sind, sondern in der Regel genutzt werden, das heißt das Musikstück wird aufgeführt.

Das Urheberrecht verbietet eine Verwertung ohne Einwilligung der Rechteinhaber – oder außerhalb einer gesetzlichen Regelung. Bei einer von einem Verlag besorgten Ausgabe bezahlt man die Einwilligung der Rechteinhaber mit – in der Regel sind die Bedingungen vorn in dem Druckwerk ausdrücklich genannt. „Die Lizenz klebt sozusagen an dem Papier der offiziellen Notenausgabe“, sagt Clemens Pustejovsky. Nicht abgedeckt sind damit jedoch die Gebühren, die für eine konkrete Aufführung an die Rechteverwertungsgesellschaft GEMA zu entrichten sind!

„Das Hauptproblem ist in der Praxis“, sagt Pustejovsky, „dass für Noten ein besonders strenges Kopierverbot besteht.“ Besonders streng im Vergleich zum Beispiel zu Büchern. „Nur ganz wenige Ausnahmen wie die Aufnahme in ein Archiv, bei vergriffenen Werken, auszugsweise Nutzung im Schulunterricht oder zu wissenschaftlichen Zwecken stehen im Gesetz.“

Auf das Kopieren von Notenliteratur stehen im schlimmsten Fall Gefängnisstrafen. „Das betrifft in der Praxis nur Kopien, die im großen Stil oder sogar gewerblich angefertigt werden“, sagt Pustejovsky. Aber auch kleine Übertretungen

Wer auswendig spielt macht sich nicht strafbar.

Foto: fotolia

können Abmahnungen zur Folge haben, verbunden mit einer stark erhöhten Lizenzgebühr als Strafe und mit den Anwaltsgebühren, was sich alles in allem in den vierstelligen Euro-Bereich aufsummieren kann.

Also: Notensätze immer vom Verlag, in einer offiziellen und legalen Ausgabe kaufen. Diese darf dann auch gebraucht weiter verkauft werden.

Und wenn das Stück einmal im Kopf ist? „Auswendig spielen ist erlaubt“ sagt Pustejovsky. Ist der Komponist allerdings noch keine 70 Jahre tot, werden immer noch die GEMA-Gebühren bei der Aufführung und für CD-Produktionen fällig.

Dürfen zwei Musiker, die dieselbe Stimme spielen und bei Konzert und Probe nebeneinander sitzen, zusammen in eine Notenausgabe schauen? „Das ist grundsätzlich okay“, sagt Clemens Pustejovsky.

Darf der Musikverein seinen Notensatz an einen anderen Verein verleihen oder vermieten? Verleihen ja, vermieten nein. Vermieten geschieht gegen Entgelt und wäre eine unerlaubte gewerbliche Nutzung der Noten. Verleihen dagegen ist erlaubt, da es sich technisch nicht um eine Nutzung oder Verwertung handelt.

Als zusammenfassende Faustregel kann man sagen: Da, wo die gedruckte, legal erworbene Notenausgabe im Notenständer steckt, ist in der Regel auch die Lizenz mit dabei. Hat der Musiker (oder der Dirigent) sie neu oder gebraucht gekauft, geliehen (nicht gemietet!) oder geschenkt bekommen, darf er auch von ihr spielen. Nur das Kopieren ist strengstens verboten und ebenso jedwede Nutzung, die nicht durch die in die Notenausgaben gedruckten Lizenzbestimmungen gedeckt ist. Je umfänglicher oder je „gewerblicher“ die unerlaubte Nutzung ist, desto höher gegebenenfalls die Strafe. Und: Der Erwerb einer Lizenz zusammen mit der Literatur entbindet nicht von GEMA-Gebühren!

Martin Jost

